

Referendum

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Änderung vom 15.06.2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **836.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG);

eingesehen den Bericht der ausserparlamentarischen Kommission Familienzulagen vom 16. November 2017;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008¹⁾ (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Familienzulagen nach dem vorliegenden Gesetz umfassen:

e) (geändert) die Zusatzleistung ab dem dritten Kind.

¹⁾ SGS [836.1](#)

f) *Aufgehoben.*

³ Die Leistungen des kantonalen Familienfonds nach dem vorliegenden Gesetz umfassen:

- a) die Haushaltszulage;
- b) die einmalige Hilfe für ein krankes oder verunfalltes Kind;
- c) die Geburts- oder Adoptionszulage für Arbeitslose.

Art. 10 Abs. 3 (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

Leistungen des kantonalen Familienfonds (Überschrift geändert)

³ Die einmalige Hilfe für ein krankes oder verunfalltes Kind ist eine einmalige Leistung zur Unterstützung von Familien, die mit der längeren Pflege oder einem längeren Spitalaufenthalt eines Kindes konfrontiert sind.

⁴ Die einmalige Hilfe für ein krankes oder verunfalltes Kind wird in Form eines variablen Betrags, der die Mehrkosten und den Erwerbsausfall deckt, gewährt. Sie wird anhand der finanziellen Situation der antragstellenden Familie festgelegt.

⁵ Die Geburts- oder Adoptionszulage für Arbeitslose ist eine einmalige Leistung für ein Kind, von dem kein Elternteil gemäss den Artikeln 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 zulageberechtigt ist.

⁶ Die Geburts- oder Adoptionszulage für Arbeitslose entspricht den Beträgen gemäss den Artikeln 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2.

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² Der Fonds bezweckt, alleinstehenden Personen oder Paaren mit Kinderlasten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, Sozialleistungen in Form von Zulagen oder einmaligen Hilfen zu gewähren.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

Haushaltszulage (Überschrift geändert)

¹ Haushaltszulagen können an alleinstehende Personen oder Paare mit Kinderlasten ausgerichtet werden, die ihren Wohnsitz im Kanton haben und deren Einkommen die vom Staatsrat festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

Art. 45a (neu)

Einmalige Hilfe für ein krankes oder verunfalltes Kind

¹ Familien mit Wohnsitz im Kanton wird zu folgenden Bedingungen eine einmalige Hilfe gewährt: falls die Anwesenheit eines Elternteils beim kranken oder verunfallten Kind erforderlich ist und wenn dadurch ein Erwerbsausfall erfolgt oder Mehrkosten entstehen.

² Der Staatsrat legt die Einzelheiten in der Verordnung fest, namentlich die Altersgrenze des Kindes, die Pflegedauer, den berücksichtigten Erwerbsausfall oder die berücksichtigten Mehrkosten, die Erneuerungsbedingungen für die Hilfe sowie die Einkommensgrenze der Familie.

Art. 45b (neu)

Geburts- oder Adoptionszulage für Arbeitslose

¹ Eine Zulage wird zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) für das Kind besteht ein Anspruch auf den Zuschlag für Kinder gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);
- b) für dieses Kind kann niemand sonst von Rechts wegen eine Geburts- oder Adoptionszulage geltend machen.

Art. 48a (neu)

Entschädigung der Familienausgleichskassen

¹ Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen, die bei den Arbeitgebern und den Selbstständigerwerbenden die Beiträge an den Familienfonds erheben, werden für diese Aufgabe entschädigt.

Art. 55 Abs. 3 (neu)

³ Die Beschlüsse des Familienfonds zur einmaligen Hilfe für ein krankes oder verunfalltes Kind können mittels Einsprache an den Aufsichtsrat gemäss Artikel 53 angefochten werden. Die Entscheide des Aufsichtsrates gemäss Artikel 53 können mittels Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 15. Juni 2018

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 4. Oktober 2018.